



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2007 vom 10.04.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Az.: 63 DH 01048/2007/71

Seite 3

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 1247/1248

Seite 3

Betriebssatzung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz

Seite 4-8

Ausweisung der provisorischen Surfeinsatzstelle Lembruch

Seite 9-10

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2007

Seite 10-11

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2007

Seite 11-12

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2007

Seite 12-13

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Barenburg

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Barenburg

Seite 13-15

Gemeinde Freistatt

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Freistatt

Seite 15-17

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Gemeinde Kirchdorf

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf

Seite 18-20

Gemeinde Wehrbleck

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wehrbleck

Seite 20-22

Samtgemeinde Schwaförden

Bekanntmachung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

Seite 22

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2007

Seite 23-24

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2007

Seite 24-25

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2007

Seite 25-26

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2007

Seite 27-28

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2007

Seite 28-29

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2007

Seite 29-30

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 28.03.2007 - Aktenzeichen: 63 DH 01048/2007/71 -

Herrn Enno Brader, Silensteder Straße 4, 26441 Jever, hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V 80 mit 2 MW, mit 95 m Nabenhöhe, 80 m Rotordurchmesser und 135 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwaförden
Flur	14
Flurstück	23

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.31.01-110, Vorgangs-Nr. 1247/1248

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Vilsa Brunnen O. Rodekohl GmbH & Co.KG, Alte Drift 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat die nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen von Pumpversuchen auf dem Flurstück 25/2, Flur 10, Gemarkung Wöpse, in Mengen von bis zu 5,55 l/s, 25 m³/h, 600 m³/d, beantragt. Die Dauer der Maßnahme beträgt bis zu 4 Wochen. Das geförderte Wasser wird in den Wöpser Grenzgraben, Flurstück 27, Flur 10, Gemarkung Wöpse, eingeleitet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene überschlägige Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

**Betriebssatzung
für das
Kreismuseum des Landkreises Diepholz**

Aufgrund der §§ 7, 36 (1) Nr. 5 und 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 12.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name und Stammkapital

- (1) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“.
- (3) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz besteht aus dem Kreismuseum Syke und dem Dümmer – Museum Lembruch. Beide Einrichtungen tragen im Untertitel den Zusatz „Museum des Landkreises Diepholz“.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000 € (in Worten: zweihundert-fünzigtausend Euro).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz sammelt, bewahrt, dokumentiert, präsentiert und vermittelt Zeugnisse der Kultur, Kunst, Naturkunde, Vor- und Frühgeschichte des Landkreises Diepholz und angrenzender Regionen. Zu den Aufgaben gehören ferner die Durchführung vielseitiger kultureller Veranstaltungen und die fachliche Beratung der musealen Einrichtungen im Landkreis Diepholz.
- (2) Gegenstand des Kreismuseums Syke ist die Bildung und der Betrieb eines Zentrums der Kultur- und Alltagsgeschichte, der Regional- und Vorgeschichte sowie der Kunst. Das Kreismuseum hat die Aufgabe, alltags- und kulturhistorische, regional- und vor-geschichtliche Objekte und Dokumente zu sammeln, zu dokumentieren, sie sachgerecht zu konservieren und zu magazinieren, sie dauernd oder in Sonderausstellungen und Publikationen zu präsentieren, sowie ihre historische Bedeutung, ihre Zusammenhänge und historischen Hintergründe an Erwachsenen, Jugendliche und Kinder zu vermitteln. Der Vermittlung dienen die handwerklichen und landwirtschaftlichen Vorführungen an besonderen Aktionstagen und die museumspädagogische Betreuung von Kindergärten, Schulklassen und anderen Gruppen durch Mitmachaktivitäten, museumspädagogischen Materialien und Führungen. Daneben werden in Sonderausstellungen, zum Teil mit begleitenden Katalogen, Arbeiten zeitgenössischer Künstler und Kunsthandwerker vornehmlich aus Norddeutschland präsentiert. Aufgabe des Kreismuseums Syke ist es auch, wichtige Sonderausstellungen in anderen Orten des Landkreises zu zeigen.

Das Kreismuseum Syke übernimmt ferner die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Ausstellungen, Veranstaltungen sowie die Dokumentation und Präsentation der Kunstbestände im Syker Vorwerk im Auftrage der Gemeinnützigen Stiftung Kreissparkasse Syke.

- (3) Gegenstand des Dümmer – Museums Lembruch ist das Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln der Zeugnisse und Charakteristika des Dümmer und seiner angrenzenden Landschaft. Im Zentrum stehen dabei die Natur und ihr Wandel, die Landschaftsform und ihre Veränderungen durch die Menschen sowie die daraus entstandene spezielle Kultur, Vor- und Frühgeschichte der Dümmerregion und ihrer Menschen.

Das Dümmer – Museum bietet neben der Dauerpräsentation ein Veranstaltungsprogramm mit Sonderausstellungen, Vorträgen, Aktionen, Märkten an, die die Ausstellungsthemen ergänzen und vertiefen. Museumspädagogische Betreuungen und Vermittlungsangebote zum Mitmachen, Ausprobieren und Erleben fördern die Kenntnisse und das Verständnis über den Dümmer und seine Naturkunde und Kultur.

- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Aktivitäten mit anderen Kultur-, Bildungs- und Tourismuseinrichtungen zusammen arbeiten. Es besteht das Gebot zur inhaltlichen Zusammenarbeit mit den anderen Kulturträgern des Landkreises Diepholz. Der Eigenbetrieb kann den Verbänden im Bereich des Museumswesens angehören.
- (5) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Diepholz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des Betriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Diepholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz bestellt der Kreisausschuss nach Vorbereitung durch den Werksausschuss den/die Werksleiter/Werksleiterin. Die Werksleitung wird durch den/die Museumsleiter/Museumsleiterin des Kreismuseums Syke ausgeübt. Die Vertretung übernimmt der/die Leiter/Leiterin des Dümmer – Museums Lembruch.
- (2) Der/die Werksleiter/Werksleiterin vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der eigenen Entscheidung unterliegen. In anderen Angelegenheiten wird der Eigenbetrieb durch den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin vertreten.
- (3) Der/die Werksleiter/Werksleiterin kann seine/ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 4 Aufgaben des/der Werksleiters/Werksleiterin

- (1) Der/die Werksleiter/Werksleiterin leitet den Eigenbetrieb wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig sowie verantwortlich, soweit nicht die Landkreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Zu den Aufgaben des/der Werksleiters/Werksleiterin gehören vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Werksausschuss nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 folgende Angelegenheiten:
1. Alle Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie z. B. Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten bis zur Höhe von 10.000,00 Euro, Bestellungen von erforderlichen Material- und Betriebsmitteln sowie Fremdleistungen, Planung der Ausstellungen, Ankäufe neuer Museumsobjekte.
 2. Der/die Werksleiter/Werksleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Anlagennachweises sowie für die Zwischenberichterstattung.
 3. Festlegen der inneren Organisation des Eigenbetriebes.

- (2) Der/die Werksleiter/Werksleiterin hat den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Kreistag bildet gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 b i.V.m. 47 und 47 a NLO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus
 - a) acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern,
 - a) dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in,
 - b) einem vom Personalrat des Eigenbetriebes aus der Mitte seiner Beschäftigten entsandten Mitglied.
- (3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Bestellung nach Abs. 2 kein Sitz im Werksausschuss entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratener Stimme in den Werksausschuss zu entsenden.
- (4) Der/die Werksleiter/Werksleiterin nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil, sofern der Werksausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Werksausschuss kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Dem Werksausschuss werden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des/der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin oder des/der Werksleiters/Werksleiterin fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Genehmigung von Verfügungen und Rechtsgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500Euro, höchstens aber 10.000 Euro beträgt,
 - c) Baumaßnahmen, deren Wert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt.
 - d) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit Sie im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen. Der Entscheidungsvorschlag ist über den Fachdienst Bildung und Service zu leiten,
 - e) den Erlass von Forderungen, sobald sie im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen. Die Entscheidungsvorlage ist über den Fachdienst Bildung und Service zu leiten.

§ 7 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach NLO, EigBetrVO oder Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Beschlussempfehlungen des Werksausschusses
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- c) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
- d) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
- e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
- f) Festsetzung der allgemeinen Entgelte
- g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt
- h) Entscheidung über die Veränderung des Eigenkapitals
- i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederungen sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder sachlich mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
- j) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns, über die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 8 Aufgaben des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist Dienstvorgesetzte/r des/ der Werksleiters/Werksleiterin und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist gegenüber dem/der Werksleiter/Werksleiterin weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist der/die Werksleiter/Werksleiterin zu hören.
- (3) Der/die Werksleiter/Werksleiterin bereitet im Einvernehmen mit dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin die Vorlagen für den Werksausschuss und Kreistag vor.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Werksleiter/von der Werksleiterin aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt bei dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin. Er hat vor einer Entscheidung die Werksleitung anzuhören. Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin kann Personalangelegenheiten der Beschäftigten auf die Werksleitung delegieren.
- (2) Die nebenberuflichen museumspädagogischen Kräfte werden vom Werksleiter/von der Werksleiterin ausgewählt und verpflichtet.

§ 10 Kassen- und Kreditwesen

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der/die Werksleiter/Werksleiterin ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Betriebsmittelkredite bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) aufzunehmen. Über diesen Betrag übersteigende Kreditaufnahmen entscheidet der Werksausschuss bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 11-14 EigBetrVO aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht), die nach den §§ 15, 16 EigBetrVO durchzuführende Finanzplanung, Finanzbuchhaltung und - soweit eingerichtet die Kostenrechnung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.

Die Finanzplanung ist aufzustellen und gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Werksausschuss vorzulegen. Der Finanzplan ist danach dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Der/die Werksleiter/Werksleiterin ist befugt und aufgerufen, sich der Unterstützung durch das Rechnungswesen der Volkshochschule des Landkreises Diepholz und der dort vorhandenen Systeme und Erfahrungen zu bedienen.

- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 2.500,00 Euro liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- (4) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 12 Zwischenberichte

Der/die Werksleiter/Werksleiterin hat den Werksausschuss und den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin mindesten halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

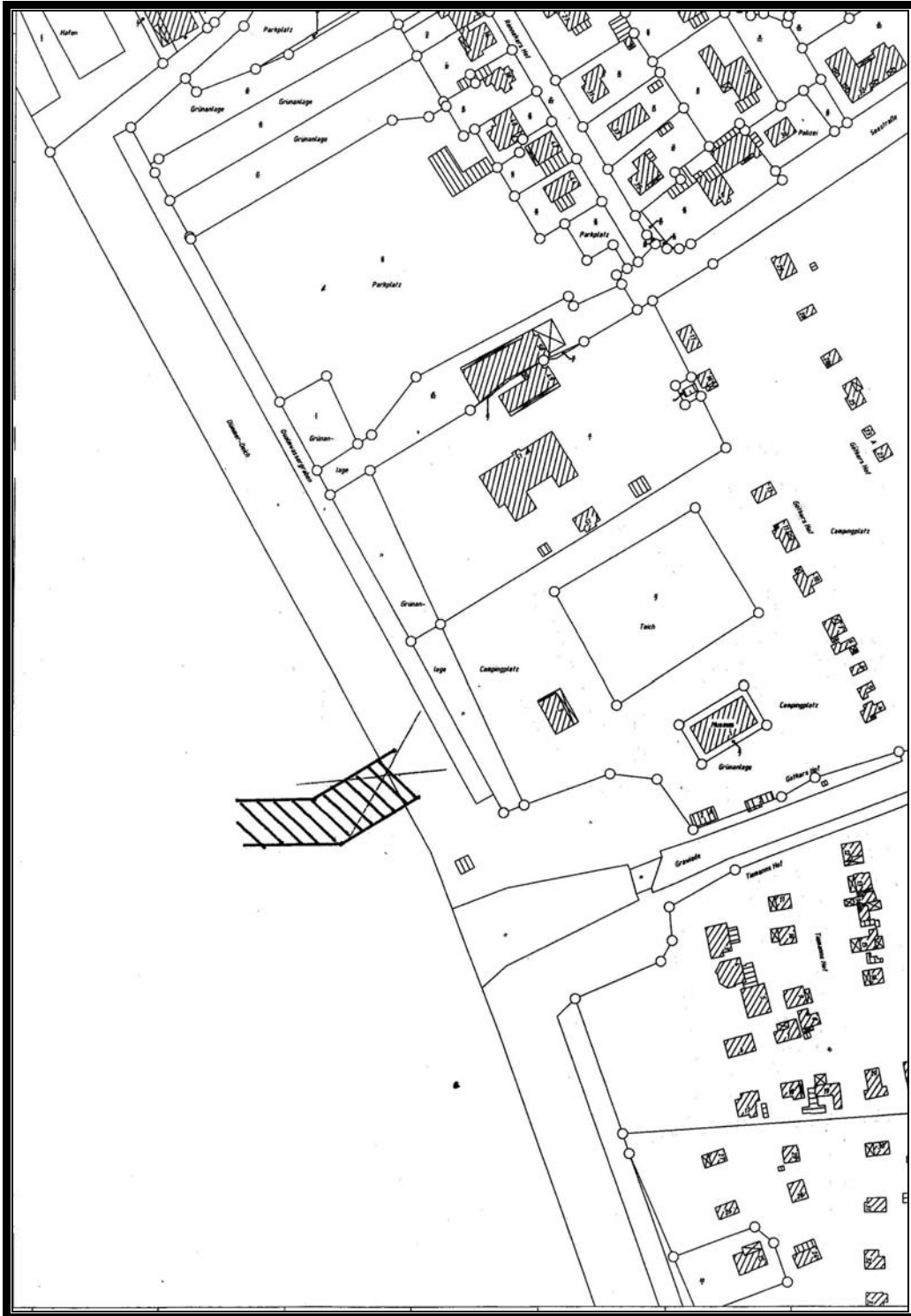
Die Betriebsatzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Betriebsatzung für das Museum des Landkreises Diepholz vom 12.12.2005 in der Fassung vom 13.12.2006 außer Kraft.

Diepholz, den 12.03.2007
Landkreis Diepholz
(Landrat)

Öffentliche Bekanntmachung

- Ausweisung der provisorischen Surfeinsatzstelle Lembruch -

Hiermit weise ich die provisorische Surfeinsatzstelle in der Gemarkung Lembruch – die konkrete Lage ist im abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet – als Surfeinsatzstelle im Sinne des § 13 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer (Dümmer- und Steinhuder Meer-Verordnung – DStMVO -) vom 16.03.2007 aus.



Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ist als Betreiber der Surfeinsatzstelle berechtigt, für die Art und Weise der Nutzung eine Benutzungsordnung zu erlassen.

Die elementaren Regelungen einer solchen Benutzungsordnung können in einer prägnanten Form unter der Überschrift „Benutzungsordnung“ auf einer ins Auge fallenden Tafel wiedergegeben werden, die auf der Surfeinsatzstelle angebracht wird.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Vogel
Vogel

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" in seiner Sitzung am 01. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.822.000,00 €
in der Ausgabe auf	6.822.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.105.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.105.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 308.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt

Grundsteuer A	53,50 %
Grundsteuer B	53,50 %
Gewerbesteuer	32,75 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	53,50 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	53,50 %

Lemförde, den 01. März 2007
Samtgemeinde
"Altes Amt Lemförde"
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.03.2007 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 28.03.2007
Der Samtgemeindebürgermeister
Spreen

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	774.900,00 €
in der Ausgabe auf	774.900,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	178.800,00 €
in der Ausgabe auf	178.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 129.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz	330 v.H.

2. Gewerbsteuer Hebesatz 285 v.H.

Brockum, den 21.03.2007
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 29.03.2007
Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.147.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.147.400,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	167.200,00 €
in der Ausgabe auf	167.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 191.200,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Lembruch, den 26.03.2007

Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 04.04.2007
Der Gemeindedirektor
Spreen

**Samtgemeinde Kirchdorf
Gemeinde Barenburg**

**Satzung
über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Barenburg**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 08. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates sowie der Fraktionen und Gruppen vor einer Gemeinderatssitzung.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn diese mit dem Ratsmandat verbunden sind und wenn durch Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und je einer Fraktionssitzung vor einer Gemeinderatssitzung erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (4) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 5,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 € und eine monatliche Fahrtkostenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes von 50,00 €.
- (2) Die Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung nach § 2 jeweils eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €.
- (3) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor erhält für ihre / seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 125,00 €. Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors erhält für ihre / seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €.
- (4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (5) Für die Zahlung der Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsherren sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

§ 5

Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrkosten - mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Abs. 1 - nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

§ 6
Verdienstaussfall

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstaussfall durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaussfalles wird auf 10,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

§ 7
**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche
Behandlung der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8
Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhen des Mandats (§ 38 NGO).

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 08. Oktober 1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.04.2004 aufgehoben.

Barenburg, den 08. März 2007
(Nöhre)
Gemeindedirektor

(Meyer)
Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Satzung
**über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Freistatt**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am 13. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn diese mit dem Ratsmandat verbunden sind und wenn durch Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (4) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 5,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 € und eine monatliche Fahrtkostenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes von 20,00 €.
- (2) Die Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung nach § 2 jeweils eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.
- (3) Der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 €.
- (4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.
- (4) Für die Zahlung der Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsherren sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

§ 5
Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrkosten - mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Abs. 1 - nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

§ 6
Verdienstausfall

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstausfall durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalles wird auf 12,50 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

§ 7
**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche
Behandlung der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8
Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhen des Mandats (§ 38 NGO).

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 23.09.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2001 aufgehoben.

Freistatt, den 13.03.2007
(Kruse)
stv. Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

**Satzung
über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Kirchdorf**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 20. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtliche tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrkosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn diese mit dem Ratsmandat verbunden sind und wenn durch Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

**§ 2
Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates,
des Verwaltungsausschusses
und der Ausschüsse des Rates**

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten
- (4) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 5,00 €.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 € und eine monatliche Fahrtkostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 50,00 €.
- (2) Die / Der erste Stellvertreter/in der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 175,00 €; die / der zweite Stellvertreter/in eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.
- (3) Der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.

- (4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (5) Für die Zahlung der Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsherren sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten – mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Abs. 1 – nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 12,50 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

§ 7 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlungen der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlagentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhen des Mandats (§ 38 NGO).

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 03. April 1987 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2001 aufgehoben.

Kirchdorf, den 20. März 2007
Böckmann
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

**Satzung
über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wehrbleck**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 07. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (5) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtliche tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (6) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrkosten.
- (7) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.
- (8) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn diese mit dem Ratsmandat verbunden sind und wenn durch Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

**§ 2
Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates,
des Verwaltungsausschusses
und der Ausschüsse des Rates**

- (5) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (6) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten
- (8) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 5,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (6) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 € und eine monatliche Fahrtkostenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes von 75,00 €.
- (7) Die / Der erste Stellvertreter/in der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €; die / der zweite Stellvertreter/in eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €.
- (8) Der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.
- (9) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (10) Für die Zahlung der Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsherren sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

§ 5

Fahrkosten, Reisekosten

- (4) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrkosten – mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Abs. 1 – nicht erstattet.
- (5) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (6) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (5) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (6) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (7) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 12,50 € pro Stunde festgesetzt.

- (8) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

§ 7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlungen der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8

Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

§ 9

Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2006 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 24. September 1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.08.2004 aufgehoben.

Wehrbleck, den 07. März 2007
Schwenker
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Schwaförden

Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden setzt für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen – neben einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km – folgende Aufwandsentschädigungen pro Sitzung als angemessen fest:

- Wasserversorgung SULINGER LAND
 - Verbandsausschuss 30,00 €
 - Verbandsversammlung 30,00 €
- Volksbank e.G. Sulingen
 - Vertreterversammlung entfällt (kein/e Vertreter/in der SG benannt)

Sofern Gemeindebedienstete als Vertreterin oder Vertreter der Samtgemeinde in eines der aufgeführten Gremien entsandt werden, ist die gewährte Aufwandsentschädigung vollständig an die Samtgemeinde abzuführen.“

Schwaförden, den 28. März 2007

Denker
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Affinghausen

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Affinghausen
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 21. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	336.900 €
in der Ausgabe auf	336.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	84.400 €
in der Ausgabe auf	84.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.

2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 340 v.H.

Affinghausen, den 21. Februar 2007

Gemeinde Affinghausen

gez. Schöne
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 20.03.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 02.04.2007
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 27. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.268.000 €
in der Ausgabe auf	1.268.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	409.300 €
in der Ausgabe auf	409.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Ehrenburg, den 27. Februar 2007

Gemeinde Ehrenburg

gez. Schumacher

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 20.03.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 02.04.2007

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	508.000 €
in der Ausgabe auf	508.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	89.500 €
in der Ausgabe auf	89.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v.H. |

Neuenkirchen, den 28. Februar 2007
Gemeinde Neuenkirchen
gez. Meyer gez. Denker
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 20.03.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 02.04.2007
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Scholen
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 06. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	458.800 €
in der Ausgabe auf	458.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	67.100 €
in der Ausgabe auf	67.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 v.H.

Scholen, den 06. März 2007

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 20.03.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 02.04.2007
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 07. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	696.800 €
in der Ausgabe auf	696.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	99.000 €
in der Ausgabe auf	99.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Schwaförden, den 07. März 2007

Gemeinde Schwaförden

gez. Schlichte gez. Denker

Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 20.03.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 02.04.2007

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 14. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	440.800 €
in der Ausgabe auf	440.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	25.300 €
in der Ausgabe auf	25.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 v.H.

Sudwalde, den 14. März 2007

Gemeinde Sudwalde

gez. Behrmann

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 22.03.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2007 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 02. April 2007

Der Gemeindedirektor

gez. Denker